

## Vorsteuerabzug bei Dauerrechnung: Vereinfachung bleibt nun doch erhalten

Bis vor kurzem war noch fraglich, ob die gängige Praxis des Vorsteuerabzugs bei Dauerrechnungen auch im neuen Jahr noch vorgenommen werden darf. Denn eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) stellte schon Anfang 2015 die Weichen dafür, diese Vorgehensweise möglicherweise zu Fall zu bringen. Die bisher geltende Rechtslage wurde nun jedoch nicht gekippt. Die bisher geltende Vorsteuerpraxis bleibt damit bis auf weiteres aufrecht.

### ZUR GELTENDEN VORSTEUERPRAXIS BEI DAUERRECHNUNGEN

Die Vorsteuer darf immer für jenen Zeitraum abgezogen werden, innerhalb dessen die Leistung erbracht wurde und in dem eine Rechnung (gemäß den Voraussetzungen laut § 11 UStG) vorliegt. Bei Dauerschuldverhältnissen und somit kontinuierlichen Leistungserbringungen (z. B. monatliche Leasingraten, monatliche Mieten) kann die Vorsteuer weiterhin auf Basis einer Dauerrechnung geltend

gemacht werden. Gesonderte Rechnungen für jeden einzelnen Leistungszeitraum sind nicht erforderlich.



#### DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.